# 89. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 88 "Gewerbegebiet westlich Dieselstraße"

# Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Diese Stellungnahmen haben in der Zeit vom 05.11.2024 bis zum 06.12.2024 öffentlich ausgelegen.

Geeste, den 09.12.2024

Gemeinde Geeste Der Bürgermeister





# Landkreis Emsland Der Landrat

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Gemeinde Geeste Am Rathaus 3 49744 Geeste Eingegangen

Gemeirde Geeste

Fachbereich:

Hochbau
Ansprechpartner:

Frau Eckjans ej
Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I B 525, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0 Telefax 05931 44-39-4525

Internet: http://www.emsland.de E-Mail: bettina.eckjans@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens: 22.02.2023, 61-20-01/1-89 61-26-02-88

Mein Zeichen: 65-610-304-01/89 Az.: 1419/2023 Durchwahl:
 05931 44-4525

Meppen 28 .03.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste 89. Änderung des Flächennutzungsplanes (Gewerbegebiet westlich der Dieselstraße, OT Groß Hesepe) Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

# Raumordnung

Die o. g. Bauleitplanung liegt tlw. in einem Bereich, der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP 2010) als Vorbehaltsgebiet Wald gekennzeichnet ist.

Vorbehaltsgebiete Wald dienen unter anderem dazu, Waldränder einschließlich einer Übergangszone in die freie Landschaft möglichst von störenden Nutzungen und Bebauungen freizuhalten, um die Schutzwirkung des Waldes und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, die Forstwirtschaft nicht zu behindern und den ökologisch wertvollen Übergangsbereich zwischen Wald- und Freifläche nicht zu belasten. Aufgrund des geringen Waldanteils im Landkreis Emsland ist der Schutz dieser sensiblen Bereiche besonders notwendig zur Bestandserhaltung und ihrer Widerstandsfähigkeit bei Sturmgefahren.

Den vorliegenden Planunterlagen bzw. der Begründung ist nicht zu entnehmen, inwieweit diese Grundsätze der Raumordnung bei der Bewertung des Plangegenstands besondere Berücksichtigung gefunden haben. Die Planung hat sich argumentativ mit den o.g. Grundsätzen bzw. öffentlichen Belangen auseinanderzusetzen. Erst bei Vorliegen der weiteren Planung einschl. der Auseinandersetzung mit der Vorbehaltsfläche Wald in der Begründung kann aus Sicht der Raumordnung beurteilt werden, inwieweit die Festlegungen des RROP 2010 der Planung möglicherweise entgegenstehen.

Hausadresse: Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen: Sparkasse Emsland Volksbank Emsland Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS IBAN: DE26 2666 0060 0120 0500 00, BIC: GENODEF1LIG IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



# Naturschutz und Forsten

Bei einem Großteil des Plangebietes handelt es sich um Wald. Aufgrund des Flächenzuschnittes ist von einem ökologisch wertvollen Randlinieneffekt auszugehen.

Bei der weiteren Planung ist eine saP und eine Biotoptypenkartierung durchzuführen.

# Abfall und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass nördlich zum Plangebiet eine Altablagerung registriert ist. Diese Fläche wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der Anlagennummer 454 014 401 mit der Bezeichnung "Gr. Hesepe, Mückenkamp" geführt.

Es wird daher empfohlen, die Begründung die Bauleitplanung wie folgt zu ergänzen:

Aus Gründen der Vorsorge sind im Planungsgebiet:

- eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen vorab mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt, abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.

# <u>Immissionsschutz</u>

(

Im weiteren Verfahren sind die in der Begründung genannten Ergebnisse der Rasterbegehung zur Bewertung der Geruchsimmissionen i. S. des Anhangs 7 der TA Luft vorzulegen.

# Denkmalpflege

In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Aus diesem Grunde bitte ich, folgende Hinweise in die Bauleitplanung aufzunehmen:

- 1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- 2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44 - 2173 oder (05931) 6605.

In Vertretung

Kreisbaurat



Landkreis Emsland Der Landrat

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Gemeinde Geeste Am Rathaus 3 49744 Geeste

Eingegangen

13 April 2023

Gemeinge Geeste

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Eckjans ej

Gebäude: Flügel/ZI.-Nr.

Kreishaus I B 525, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0

Internet: http://www.emsland.de

Telefax 05931 44-39-4525

E-Mail: bettina.eckjans@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens: 22.02.2023, 61-20-01/1-89 61-26-02-88

Mein Zeichen: 65-610-304-162 Az.: 1426/2023

**■** Durchwahl: **Meppen** 05931 44-4525 *£8*.03.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste Bebauungsplan Nr. 88, "Gewerbegebiet westlich Dieselstraße", OT Groß Hesepe Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

# Raumordnung

# Einzelhandel:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen nicht integrierten Standort außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Gemeinde Geeste. Insofern besteht bei solch verkehrlich gut angebundenen Standorten die Gefahr, dass sich dort Einzelhandel ansiedelt, der sich nicht nur negativ auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche innerhalb der Gemeinde Geeste (Grundzentrum Geeste), sondern auch auf umliegende Ortszentren negativ auswirken kann.

Lt. Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP) gelten als Einzelhandelsgroßprojekte mehrere, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert sind oder angesiedelt werden sollen (Agglomeration gem. LROP Abschnitt 2.3, Ziffer 02, Satz 3).

Um einer raumordnerisch unzulässigen Entwicklung entgegenzuwirken, sind - differenziert und unter Berücksichtigung der Standortanalyse zum Einzelhandel der Gemeinde Geeste - zum Schutze umliegender Ortszentren (Zentrale Versorgungsbereiche) im Änderungsgebiet <u>zumindest Einzelhandelsbetriebe</u> mit innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten sowie Einzelhandelsagglomerationen (LROP Abschnitt 2.3, Ziffer 02, Satz 3) verbindlich über die Textlichen Festsetzungen auszuschließen.

In diesem Zusammenhang erscheint eine Festsetzung über den Ausschluss der Einzelhandelsnutzung auf Grundlage von § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sinnvoll und praktikabel. Ggf. können u. a. der nicht großflächige Einzelhandel mit Produkten aus eigener Herstellung (Handwerkerprivileg/Werksverkauf, begrenzte Verkaufsflächen überwiegend für die im Gewerbegebiet Tätigen sowie der Kfz-Handel) zulässig bleiben.

Hausadresse:

Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen: Sparkasse Emsland Volksbank Emsland Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS IBAN: DE26 2666 0060 0120 0600 00, BIC: GENODEF1LIG IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



Vorbehaltsgebiet Wald:

Die o. g. Bauleitplanung liegt tlw. in einem Bereich, der im Regionalen Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises Emsland (RROP 2010) als Vorbehaltsgebiet Wald gekennzeichnet ist.

Vorbehaltsgebiete Wald dienen unter anderem dazu, Waldränder einschließlich einer Übergangszone in die freie Landschaft möglichst von störenden Nutzungen und Bebauungen freizuhalten, um die Schutzwirkung des Waldes und das Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, die Forstwirtschaft nicht zu behindern und den ökologisch wertvollen Übergangsbereich zwischen Wald- und Freifläche nicht zu belasten. Aufgrund des geringen Waldanteils im Landkreis Emsland ist der Schutz dieser sensiblen Bereiche besonders notwendig zur Bestandserhaltung und ihrer Widerstandsfähigkeit bei Sturmgefahren.

Den vorliegenden Planunterlagen bzw. der Begründung ist nicht zu entnehmen, inwieweit diese Grundsätze der Raumordnung bei der Bewertung des Plangegenstands besondere Berücksichtigung gefunden haben. Die Planung hat sich argumentativ mit den o.g. Grundsätzen bzw. öffentlichen. Belangen auseinanderzusetzen. Erst bei Vorliegen der weiteren Planung einschl. der Auseinandersetzung mit der Vorbehaltsfläche Wald in der Begründung kann aus Sicht der Raumordnung beurteilt werden, inwieweit die Festlegungen des RROP 2010 der Planung möglicherweise entgegenstehen.

# Naturschutz und Forsten

(

Bei einem Großteil des Plangebietes handelt es sich um Wald. Aufgrund des Flächenzuschnittes ist von einem ökologisch wertvollen Randlinieneffekt auszugehen.

Bei der weiteren Planung ist eine saP und eine Biotoptypenkartierung durchzuführen.

# Abfall und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass nördlich zum Plangebiet eine Altablagerung registriert ist. Diese Fläche wird im Altlastenverzeichnis des Landkreises Emsland unter der Anlagennummer 454 014 401 mit der Bezeichnung "Gr. Hesepe, Mückenkamp" geführt.

Es wird daher empfohlen, die Begründung des B-Planes wie folgt zu ergänzen:

Aus Gründen der Vorsorge sind im Planungsgebiet:

- eventuell erforderliche Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen vorab mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt, abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen/Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass das Wasser unbelastet ist.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.

# **Immissionsschutz**

Im weiteren Verfahren sind die in der Begründung genannten Ergebnisse der Rasterbegehung zur Bewertung der Geruchsimmissionen i. S. des Anhangs 7 der TA Luft vorzulegen.

# Straßenverkehr

Die vorliegende Bauleitplanung enthält keinerlei Festsetzungen zu z. B. verkehrlicher Erschließung und/oder Verkehrsflächen innerhalb des Gebietes, so dass eine verkehrsrechtliche Beurteilung erst bei Vorliegen der weiteren Planung erfolgen kann.

# **Denkmalpflege**

In dem gekennzeichneten Bereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden.

Aus diesem Grunde bitte ich, folgende Hinweise in die Bauleitplanung aufzunehmen:

- 1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
- 2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44 - 2173 oder (05931) 6605.

In Vertretung





# Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden Brückstraße 38 • 26725 Emden

Gemeinde Geeste Eingegangen

Am Rathaus 3 49744 Geeste

() 8. März 2023

Comeinde Geest

Bearbeiter/in Herr Böden

E-Mail

poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 61-20-01/1-89 61-26-02-88 Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

-10839 Bn

04921 9217-70

08.03.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; 89. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 88 "Gewerbegebiet westlich Dieselstraße", OT Groß Hesepe

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Roling,

die Vorentwürfe zum Bebauungsplan Nr. 88 "Gewerbegebiet westlich Dieselstraße", OT Groß Hesepe und zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen.

Aus Sicht der vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes bestehen gegen den Planentwurf keine grundsätzlichen Bedenken, wenn im weiteren Verfahren eine gutachterliche schalltechnische Stellungnahme beauftragt wird, in der ggfs. immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel errechnet und diese im aufzustellenden Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden.

Damit wird ein ausreichender Schutz der außerhalb des Gewerbegebietes gelegenen schützenswerten Nutzungen vor unzulässigen Belastungen durch Gewerbelärm sichergestellt.

Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Böden

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon Fax E-Mail DE-Mail: Internet 04921 9217-0 04921 9217-58/59 poststelle@gaa-emd.niedersachsen.de emden@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de Bankverbindung Norddeutsche Landesbank IBAN: DE97 2505 0000 0106 0252 65 SWIFT-BIC: NOLADE2H



Eingegangen

28 März 2023

Gemeinge Geeste



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin Mav

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 61-20-01/1-89; 61-26-02-88, 22.02.2023 Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) TOEB.2023.02.00335

Durchwahl 0511-643-3351 Hannover 24.03.2023

E-Mail toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste 89. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bebauungsplan Nr. 88 "Gewerbegebiet westlich Dieselstraße", OT Groß Hesepe hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

# **Boden**

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet wer-

den können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:

#### Kategorie

Plaggenesch

Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

#### Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS® Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte\_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig







22. März 2023

Gemeinde Ge Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz · Betriebsstelle Meppen



NLWKN - Betriebsstelle Meppen Haselünner Str. 78, 49716 Meppen

Gemeinde Geeste Fachbereich Planen und Bauen Frau Roling Am Rathaus 3 49744 Geeste

Versand dieses Schreibens nur per E-Mail an: p.roling@geeste.de

Bearbeitet von Heidrun Lucas

heidrun.lucas@nlwkn.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bel Antwort angeben)

Telefon 05931/

Meppen

61-20-01/1-89 61-26-02-88 M33.21100 (382) 22.02.2023

406-150

21.03.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste

89. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 88 "Gewerbegebiet westlich Dieselstraße", OT Groß Hesepe

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Frau Roling,

am 24.02.2023 übersandten Sie uns die Benachrichtigung zur Beteiligung zu der im Betreff genannten Bauleitplanung mit der Bitte um Stellungnahme. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) der Betriebsstelle Meppen (Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft) zu dem o. g. Vorhaben.

# Darstellung des Sachverhalts

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und einer Ausweisung als Gewerbegebiet sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben geschaffen werden, um so die Wirtschaftskraft der Gemeinde zu erhalten und auszubauen. Mit dem Ziel der Bereitstellung weiterer Gewerbeflächen soll die Freifläche südlich des vorhandenen gewerblichen Ansatzes an der Dieselstraße entsprechend überplant werden.

# Stellungnahme als Träger Öffentlicher Belange (TÖB)

# Geschäftsbereich 3: Wasserwirtschaft

Zuständige Ansprechperson:

- Herr Heuving, Fax: 05931/406-100

E-Mail: franz-Johann.Heuving@nlwkn.niedersachsen.de

- und die Unterzeichnerin

Dienstgebäude Haselünner Str. 78 49716 Meppen 05931 408-100 poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de

Norddeutsche Landesbank Bankleitzahl: 250 500 00 Konto-Nr.: 101 404 515

UST-Ident-Nr. DE 188 57 1852

Besuchen Sie uns www.nlwkn.niedersachsen.de Durch die Maßnahme sind mittelbar oder unmittelbar Messstellen bzw. Pegel des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) betroffen. Die Lage ist der beiliegenden Karte zu entnehmen:

- GW-Messstelle "Dalumer Rull I" (40505001)
- GW-Messstelle "Dalumer Rull II" (40505012)

Gemäß § 29 (5) NWG ist "auf die Messstellen des Gewässerkundlichen Landesdienstes … Rücksicht zu nehmen".

Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Messstellen beeinträchtigen oder gefährden können. Die Messstelle(n) müssen unversehrt, funktionstüchtig und weiterhin zugänglich bleiben. Eine längerfristige Beeinträchtigung der Funktion landeseigener Messstellen, muss ausgeschlossen sein.

Sofern die vorgestellten Maßnahmen mit dem Standort der Messstellen nicht vereinbar sind, muss der Maßnahmenträger, in Abstimmung mit dem NLWKN als Dienststelle des Gewässerkundlichen Landesdienstes, alle Kosten für die Errichtung von Ersatzmessstellen übernehmen.

Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß RdErl. d. MU vom 06.03.2018 zu § 29 NWG. Ich gehe davon aus, dass die wasserwirtschaftlichen Belange von der Unteren Wasserbehörde (UWB) geprüft werden und der GLD ggf. beteiligt wird. Bei einer Beteiligung des GLD sind gem. Abschnitt 4 des vorgenannten RdErl. dem GLD die dafür erforderlichen Unterlagen mit einer ausführlichen Begründung der aus Sicht der beteiligenden Stelle zu erwartenden wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zuzuleiten. (Zuständige Ansprechperson: Heidrun Lucas, Tel. 05931/406-150, E-Mail: heidrun lucas@nlwkn.niedersachsen.de und poststelle.mep@nlwkn.niedersachsen.de)

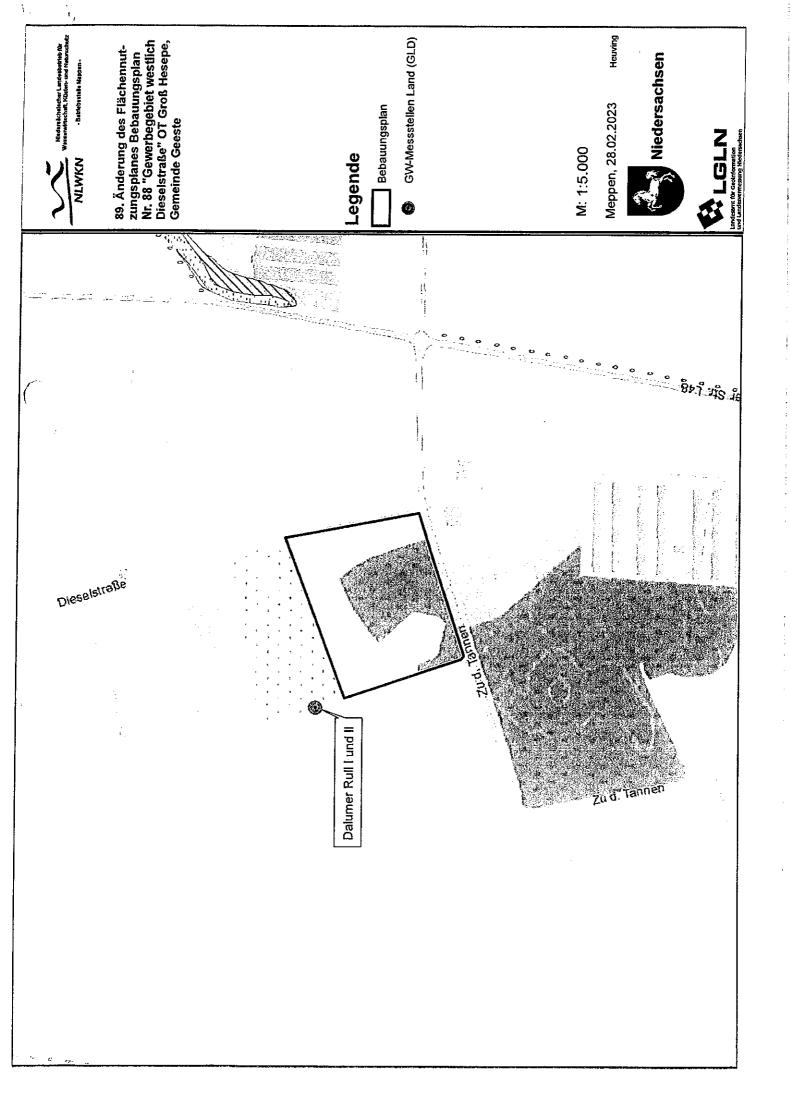
Von der Entscheidung erbitte ich eine Ausfertigung für unsere Akten.

Mit freundlichen Grüßen-

Heidrun Lucas

Anlagen

Karte im Maßstab 1:5.000



Eingegangen

2 8. Mägæ 2023

Gemeinde Geeste

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • An der Feuerwache 14 • 49716 Meppen

Gemeinde Geeste Fachbereich Planen und Bauen z. H. Frau Roling Am Rathaus 3 49744 Geeste Bible Ryn, blocke much cinom Gelect 2. h. geban Bezirksstelle Emsland An der Feuerwache 14 49716 Meppen Telefon: 05931 403-100 Telefax: 05931 403-111

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99 SWIFT-BIC: SLZODE22XXX Steuernr.: 64/219/01445 USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Ansprechpartner [ in

Durchwahl

E-Mail

Datum

61-20-01/1-89 61-26-02-88 2021001 Geeste 88 FNP 89 Frau Niemöller

403-109

isa.niemoeller@lwk-niedersachsen.de

27.03.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste 89. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 88 "Gewerbegebiet westlich Diese

Bebauungsplan Nr. 88 "Gewerbegebiet westlich Dieselstraße", OT Groß Hesepe hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:

# Landwirtschaft:

Das o. g. Plangenehmigungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 88 "Gewerbegebiet westlich Dieselstraße" und die 89. Änderung des Flächennutzungplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt. Das Plangebiet zur Größe von etwa 4 ha mit der zukünftigen Nutzung als "Gewerbegebiet" liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Stallanlagen. Laut Auszug aus der Begründung zum o. g. Vorhaben fand bereits eine Rasterbegehung zur Geruchssituation vom 14.07.2022 (Firma Fides) statt. Diese wurde uns von der Gemeinde Geeste zur Verfügung gestellt. Demnach ergibt sich ein Mittelwert für die Geruchsbelastung von 8 % für den östlichen Teil und von 14 % für den westlichen Teil (Anlage 9 des Berichts) des Plangebietes.

Während der Rasterbegehung waren die südlichen Winde unterrepräsentativ vertreten. Sodass eine Korrektur der Messwerte vorgenommen wurde, nach der eine Gesamtbelastung an Geruch von maximal 23 % für den westlichen Teil vorhanden ist (S. 2 und 3 des Berichts).

Fraglich ist, welcher Immissionswert für das Planungsgebiet und somit auch für mögliche zukünftige Entwicklungen der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe selbst gelten wird. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn das Planungsgebiet als "Gewerbegebiet ohne Wohnnutzung" mit einem zulässigen Immissionswert von 25 % der Jahresstunden eingeordnet wird und dieser Immissionswert auch für mögliche Entwicklungen der landwirtschaftlichen Betriebe selbst, ggf. einhergehend mit immissionsmindernden Maßnahmen, gilt. Diese Festsetzung ist in die Begründung als Hinweis mit aufzunehmen.

Zudem sollte sichergestellt werden, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an das o. g. Plangebiet angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren. Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen sollten als Vorbelastung akzeptiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu vermeiden ist. Es ist u. E. sinnvoller, bereits bestehende Kompensationsflächen, Naturschutzgebiete o. ä. weiter ökologisch aufzuwerten, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.

### Forstwirtschaft:

Beim oben genannten Vorhaben ist direkt Wald im Sinne des § 2 NWaldLG in der neusten Fassung vom 17.05.2022 betroffen. Die überplante Waldfläche ist mindestens im Verhältnis 1:1 in möglichst unmittelbarem Einzugsbereich auszugleichen. Bei Ersatz- und Ausgleichsflächen (Ersatzaufforstungen) sollte das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Vinzenz Bauer) Bezirksstellenleiter

<u>Durchschrift ergeht an:</u> Forstamt Weser-Ems, Osnabrück (per E-Mail)

(9)

Eingegangen
28. März 2023

Gemeinde Geeste

Trink- und Abwasserverband (TAV) "Bourtanger Moor", Geeste

Schwefinger Straße 18 · 49744 Geeste-Varloh Telefon: 05931 9300-0 · Telefax: 05931 9300-73 Internet: www.tavbm.de · E-Mail: Info@tavbm.de

sinen Want 24. joha.

TAV Bourtanger Moor\*, Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varior

Gemeinde Geeste Planen und Bauen Am Rathaus 3

49744 Geeste

thr Zeichen: 61-20-01/1-89 u. 61-26-02-88

ihre Mail vom: 22,02,2023 Mein Zeichen: 668/14

Auskunft erteilt: Ahlers Bernhard Telefon-Nr.: 05931 9300-52 Fax-Nr.: 05931 9300-952

E-Mail-Adresse: bernhard.ahlers@tavbm.de

Datum: 2023-03-28

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste 89. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 88 "Gewerbegebiet westlich Dieselstraße", OT Groß Hesepe hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.

Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden.

Eine abwassertechnische Erschließung des gesamten Plangebietes über den Schmutzwasserfreigefällekanal ist nur begrenzt möglich. Um eine detaillierte Aussage über die Möglichkeit der Abwasserentsorgung vorzunehmen, benötigt der TAV genaue Angaben von der Gemeinde Geeste über die endgültigen Geländehöhen im Plangebiet und die Art der Bebauung.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine mittlere Entnahmemenge von 1200 l/min. (72 m³/h) möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.

Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Leitungstrassen von mindestens 2,1 m Breite für alle Versorgungsträger im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,5 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße (Rückenstütze der Bordanlage) und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.

Diese Leitungstrassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen, Schotterschichten und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten.

Bei Baumbepflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muß ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.

Wir verwelsen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle".

Nach Verabschiedung und endgültiger Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der voraussichtlichen Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

TAV "Bourtanger Moor" Körperschaft des öffentlichen Rechts Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 50001

Bürozeiten Montag - Donnerstag 8:00 - 17:00 Uhr Freitag 8:00 - 13:00 Uhr Bankverbindungen Commerzbank AG Sparkasse Emsland Emsländische Volksbank eG

IBAN: DE21 2664 0049 0472 2427 00 · BIC: COBADEFFXXX IBAN: DE50 2665 0001 1060 0120 00 · BIC: NOLADE21EMS IBAN: DE78 2666 0060 0134 2002 00 · BIC: GENODEF1LIG

Finanzamt Lingen USt.-IdNr. DE117332100 · St.-Nr. 61/220/33409 Mit freundlichem Gruß TAV "Bourtanger Moor"

i A Ahlers





# Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Geschäftsstelle Meppen

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Meppen · 49702 Meppen

Gemeinde Geeste Postfach 1129

Eingegangen

49741 Geeste

U 1. März 2023

Bearbeitet von Elke Gloger-Jakobs

Gemeinde Geeste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

61-20-01/1-89

61-26-02-88

22.02.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

21102

Durchwahl (05931) 159 -

440

Meppen

27.02.2023

E-Mail Elke.Glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste 89.Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 88 "Gewerbegebiet westlich Dieselstraße ", OT Groß Hesepe

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorgelegte Planentwurf überdeckt einen Flächenbereich, in dem kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.

Gegen die Planung bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.

Eine Begutachtung des o. g. Planentwurfes ist insoweit nicht erforderlich

Mit freundlichen Grüßen Gloger-Jakobs

# Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 "Große Aa und Ems I"

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Geschäftsführung -

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 94 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Gemeinde Geeste

Fachbereich Planen und Bauen

z. Hd. Frau Roling Postfach 11 29

49741 Geeste

Eingegangen

a U7. März 2023

Gemeinde Geeste

49809 Lingen (Ems) Am Hundesand 8

Tel. 0591 / 91 267-15

FAX 0591 / 91 267-20 E-mail: unterhaltung@ulv94.de

Dienstzeiten:

Mo - Do 07.00 Uhr - 12.30 Uhr und 13.15 Uhr - 16.15 Uhr Freitags 07.00 Uhr - 12.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
(Bei Antwort bitte angeben)

Auskunft erteilt:

Datum:

22.02.2023

61-20-01/1-89 61-26-02-88

-Be/Au 2310-

Herr Berning

0/1.03.2023

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste 89. Änderung des Flächennutzungsplanes

Bebauungsplan Nr. 88 "Gewerbegebiet westlich Dieselstraße", OT Groß

Hesepe

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Roling,

gegen die obige Bauleitplanung bestehen, seitens des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 94 "Große Aa und Ems I" (ULV) keine Bedenken, da kein Gewässer zweiter Ordnung direkt berührt wird.

Sollte das anfallende Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des Verbandes gemäß § 8 WHG eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen.

Der beplante Bereich liegt im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes "Ems-Süd", hierzu wenden Sie sich bitte an den Verbandsvorsteher Helmut Schwering, Kirschenstr. 49, Geeste-Gr. Hesepe.

Mit freundlichem Gruß

Der Geschäftsführer

(Berning)

Seite 1 von 1